

RS Vwgh 1983/2/18 81/17/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1983

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10 Abs2;

BewG 1955 §55 Abs1;

1. BewG 1955 § 10 heute
2. BewG 1955 § 10 gültig ab 30.07.1955
1. BewG 1955 § 55 heute
2. BewG 1955 § 55 gültig ab 13.12.1972 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1972

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0520/69 E 17. Dezember 1970 RS 3

Stammrechtssatz

Der gemeine Wert ergibt sich im wesentlichen aus Angebot und Nachfrage im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und wird durch viele Umstände beeinflusst, deren Auswirkung auf die Wertbildung im einzelnen nicht immer auf der Hand liegt. Der gemeine Wert ist aber eine objektive Größe und daher nicht willkürlich festzusetzen. Er muß festgestellt und damit also gefunden werden. Bei Feststellung der des gemeinen Wertes von Grundstücken ist vor allem auf die Form und die Lage des Grundstückes zu achten. Auch die Größe ist für den Wert je Flächeneinheit mitbestimmend, da mitunter für größere Grundstücke der erzielbare Quadratmeterpreis geringer sein kann, als bei Grundstücken mittleren oder kleineren Ausmaßes. Es darf auch nicht übersehen werden, daß auch die Ertragschancen des Liegenschaftsbesitzers den Grundstückswert und damit auch den Preis mitbeeinflussen, der im Fall einer Veräußerung der Liegenschaft zu erzielen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1981170005.X05

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at